

Zahl: 004-1-13002/2021

Betreff: Konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Rosegg, 17.03.2021

EINBERUFUNG

Gemäß § 21 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung von LGBl.Nr. 80/2020, berufe ich hiermit alle neugewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg zu der am

Donnerstag, dem 01. April 2021 - 19:00 Uhr

im Turnsaal der Volksschule Rosegg stattfindenden öffentlichen konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg ein.

Die Gemeinderatsmitglieder sind nach § 27 Abs. 2 K-AGO verpflichtet, zur Sitzung rechtzeitig zu erscheinen und daran bis zum Schluss teilzunehmen. Kann ein Mitglied auf Grund einer Verhinderung dieser verpflichtenden Sitzungsteilnahme nicht nachkommen, so hat es dies - ausgenommen bei unvorhersehbaren Ereignissen - dem Gemeindeamt unter Angabe des Grundes so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die Einladung eines Ersatzmitgliedes noch möglich ist.

Auf Grund der Corona Maßnahmen gelten für diese Sitzung besondere Präventionsmaßnahmen. Im Sitzungssaal gilt FFP2 Masken-Pflicht und die Desinfektionsmöglichkeiten sollen benutzt werden. Die Anzahl von Sitzplätzen für Zuhörer ist beschränkt.

TAGESORDNUNG:

I. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden

TOP 1. Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

TOP 2. Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO

TOP 3. Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

TOP 4. Wahl der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

TOP 5. Angelobung der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO

a. Angelobung der Vizebürgermeister

b. Angelobung des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes und der jeweiligen Ersatzmitglieder

TOP 6. Bildung und Wahl der Ausschüsse

a. Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

b. Festsetzung des Wirkungsbereiches der einzelnen Ausschüsse (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

c. Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

d. Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages haben (§ 26 Abs. 2a K-AGO)

e. Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann zukommt (§ 26 Abs. 2b K-AGO)

f. Wahl der Obfrauen und Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss - und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:



Franz Richau

